

**Eingetragen unter: 30998R**

**Satzung der**

**INTERNATIONAL POWERED ACCESS  
FEDERATION LIMITED**

**Eingetragen nach dem Industrial and Provident Societies Act 1965  
(Genossenschaftsgesetz)**

**2010**  
(Geändert am 3. April 2014)

Die Übersetzung dient allein zur Information der Mitglieder.  
Die englischsprachige Version gilt als offizielles Dokument.

# SATZUNG

## 1. Name

- 1.1. Der Name der Gesellschaft lautet International Powered Access Federation Limited, im Folgenden als „Verband“ bezeichnet.

## 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Zweck des Verbands besteht darin, als Genossenschaft im Interesse der Mitglieder tätig zu sein und den sicheren und effektiven Einsatz von Höhenzugangstechnik zu fördern.

## 3. Ziele

- 3.1. Die Ziele des Verbands bestehen darin, der Arbeitsbühnenbranche Waren und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, darunter Ausbildung, Schulung und Forschung, sowie die Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten. Insbesondere:
  - 3.1.1. Die Produkte der Mitglieder und deren Verwendung weltweit zu fördern und zu verbreiten und wo immer notwendig die Interessen der Arbeitsbühnenbranche aktiv zu vertreten.
  - 3.1.2. Höchste Sicherheitsstandards und gute Unternehmensführung der Mitglieder zu unterstützen.
  - 3.1.3. Die Arbeitsbühnenbranche in den jeweiligen Ländern der Anwender im Dialog gegenüber Behörden und Regierungsstellen zu vertreten und mit anderen Industrieverbänden in Kontakt zu treten, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Hubarbeitsbühnen und internationaler Handelsbeziehungen.
  - 3.1.4. Die Förderung technischer Leistungsfähigkeit in der Arbeitsbühnenbranche durch die Zusammenarbeit bei der Festlegung von Normen.
  - 3.1.5. Die Förderung der Zusammenarbeit aller Mitglieder hinsichtlich der Diskussion gemeinsamer Probleme und die Ausübung aller weiteren dem Verbandszweck dienlichen Geschäfte und Tätigkeiten.
- 3.2. Dem Verband steht es frei, weitere Ziele zu verfolgen, um zusätzliche Einkünfte für seine Aufgaben zu erzielen.

## **4. Befugnisse**

- 4.1. Dem Verband steht es frei, jeder Tätigkeit nachzugehen, die hinsichtlich seiner Ziele notwendig oder wünschenswert erscheinen.
- 4.2. Im Besonderen darf der Verband
  - 4.2.1. Eigentum erwerben und veräußern,
  - 4.2.2. Verträge schließen,
  - 4.2.3. Mitgliedsbeiträge erheben, die für verschiedene Mitgliederkategorien in verschiedener Höhe festgelegt werden können,
  - 4.2.4. Eigentumsschenkungen annehmen (einschließlich der treuhänderischen Verwaltung von Eigentum für die Zwecke und Aufgaben des Verbands),
  - 4.2.5. Mitarbeiter beschäftigen.
  - 4.2.6. Einsatz ihres Vermögen als Sicherheit gegen jede Anleihe, die eingeführt werden könnte.
- 4.3. Die Befugnisse des Verbands, Gehälter und Zuschüsse auszuzahlen, schließen die Befugnis ein, Renten oder Sondervergütungen (einschließlich Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes oder für Gehaltsausfälle und -kürzungen) zu sichern oder bereitzustellen.
- 4.4. Sofern vom Rat genehmigt, darf der Verband für die Ausübung seiner Ziele Kredite bis zu einer Höhe von £1.000.000 aufnehmen.
- 4.5. Dem Verband ist gestattet, für die Ausübung seiner Ziele Gelder zu investieren (ausgenommen sind treuhänderisch verwaltete Gelder). Zulässige Investitionsformen können sein:
  - 4.5.1. Die Bildung oder die Teilnahme an der Bildung juristischer Einheiten.
  - 4.5.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft in juristischen Einheiten.

## **5. Verpflichtungen**

- 5.1. Die Geschäfte des Verbands erfolgen im Interesse seiner Mitglieder und der Arbeitsbühnenbranche.
- 5.2. Gewinne oder Überschüsse werden auf keine Weise, weder direkt noch indirekt, an die Mitglieder des Verbands ausgeschüttet, sondern dienen dazu,
  - 5.2.1. umsichtige Reserven zu erhalten,
  - 5.2.2. die Kosten der Verfolgung der Verbandsziele zu decken.

## **6. Struktur**

- 6.1. Die Geschäftstätigkeiten des Verbands werden durch den Rat, den Vorstand und die Mitglieder ausgeübt, um die Zwecke und Aufgaben des Verbands zu erfüllen. Die Funktionen des Rats, des Vorstands und der Mitglieder, die zu jeder Zeit gemäß dieser Satzung auszuüben sind, werden wie folgt definiert.

### **Mitglieder**

- 6.2. Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, an Ratswahlen teilzunehmen, selbst als Ratsmitglied zu kandidieren und alle anderen satzungsgemäßen Aufgaben innerhalb des Verbands zu übernehmen.

### **Rat**

- 6.3. Die Rolle und die Pflichten des Rats umfassen:
- 6.3.1. Die Ernennung oder Absetzung des Geschäftsführers sowie die Festlegung der Bedingungen und Konditionen seiner Ernennung.
  - 6.3.2. Die Festlegung der Verfahrensweise für die Ernennung weiterer Ratsmitglieder.
  - 6.3.3. Auf jeder Ratsversammlung einen Bericht des Geschäftsführers über die Geschäfte des Verbands zu erhalten.
  - 6.3.4. Bezüglich jedes Geschäftsjahres satzungsgemäß die Erstellung eines Jahresberichts, eines Gewinnberichts und einer Jahresbilanz zu veranlassen.
  - 6.3.5. Die Bestimmung der Strategie und der Vorausplanung des Verbands in Absprache mit dem Vorstand.
  - 6.3.6. Die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge.
  - 6.3.7. Eine angemessene Reaktion auf Anfragen des Vorstands.
  - 6.3.8. Die Ausarbeitung und regelmäßige Überprüfung der Mitgliederstrategie des Verbands, der Ratsmitgliedschaftsverfahren und bei Bedarf die Unterbreitung entsprechender Änderungsvorschläge, einschließlich Änderungen dieser Satzung.
  - 6.3.9. Die Festlegung von Regeln zu jedem Zweck, der die effektive Arbeit des Verbands oder seiner Ziele fördert. Sollten derart festgelegte Regeln jedoch im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, gilt die Satzung.

- 6.4. Der Rat ist berechtigt, dem Vorstand die Festlegung der Bedingungen und Konditionen hinsichtlich der Ernennung des Geschäftsführers zu übertragen.

#### **Vorstand**

- 6.5. Die Geschäfte des Verbands werden durch den Vorstand gesteuert, der (gemäß dieser Satzung und den Rollen und Pflichten des Rats) die Befugnisse des Verbands ausübt. Die Exekutivgewalt liegt beim Geschäftsführer.
- 6.6. Der Vorstand unterbreitet jeder Ratsversammlung einen Bericht über die Tätigkeiten des Verbands.

#### **Sekretär/in**

- 6.7. Der Verband beschäftigt eine/n Sekretär/in, gegebenenfalls in festem Arbeitsverhältnis.

### **7. Mitglieder**

- 7.1. Mitglieder des Verbands sind die juristischen Einheiten und Personen, deren Namen im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind.
- 7.2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch jede Körperschaft (d.h. jede juristische Einheit oder Person mit eigener Rechtspersönlichkeit) oder in der Arbeitsbühnenbranche tätige Person gestellt werden, ob als Hersteller, Händler, Vermieter, Trainer oder in jeder anderen Funktion, die der Rat anerkennt und die alle weiteren vom Rat geforderten Kriterien erfüllt. Ein Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt mittels eines durch den Rat bestimmten Antragsformulars, das einen Antrag auf Aktienbeteiligung einschließt.
- 7.3. Der Rat ist berechtigt, Anträge nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen, der Antragsteller wird durch den Sekretär entsprechend benachrichtigt. Der Sekretär ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung der Mitgliedschaft zu begründen.
- 7.4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 7.5. Der Rat ist berechtigt, Mitglieder in verschiedene Kategorien einzuteilen, unter anderem zum Zweck der Wahl von Vertretern der verschiedenen Kategorien in den Rat. Der Sekretär trifft die endgültige Entscheidung darüber, zu welcher Kategorie ein Mitglied gehört.
- 7.6. Jedes Mitglied bestimmt durch Beschluss seines Verwaltungsgremiums eine geeignete Person und einen Stellvertreter, der bei Verbandsversammlungen als Repräsentant auftritt.
- 7.7. Der Verband hat Wirtschaftspartner, die keine Mitglieder sind und nicht über die Rechte der Mitglieder verfügen, doch deren Rechte und Pflichten

vom Rat jeweils festgelegt werden. Als Wirtschaftspartner gelten Personen, Körperschaften oder andere Organisationen. Der Rat ist berechtigt, Wirtschaftspartner in verschiedene Kategorien einzuteilen, deren Rechte und Pflichten sich unterscheiden können.

## **8. Aktien**

- 8.1. Die Aktien des Verbands haben einen Nennwert von jeweils £1, der nicht zu zahlen ist, es sei denn eine Zahlung wird vom Verband gefordert. Eine Aktie kann weder übertragen noch zurückgezogen werden.
- 8.2. Jedes Mitglied hält eine Aktie, die ihm durch die Aufnahme als Mitglied zugeteilt wird. Kein Mitglied ist berechtigt, mehr als eine Aktie zu halten.
- 8.3. Endet die Mitgliedschaft einer Person oder einer juristischen Einheit, verfällt die auf den entsprechenden Namen ausgegebene Aktie und jede auf die Aktie gezeichnete Summe geht in den Besitz des Verbands über.
- 8.4. Aktien tragen keinen Anspruch auf Zinsen, Dividende oder Bonus.

## **9. Beendigung der Mitgliedschaft/Wirtschaftspartnerschaft**

- 9.1. Die Mitgliedschaft bzw. die Wirtschaftspartnerschaft ist beendet, wenn
  - 9.1.1. die als Mitglied eingetragene juristische Einheit aufgelöst oder die als Mitglied eingetragene Person verstorben ist,
  - 9.1.2. die als Mitglied eingetragene juristische Einheit oder Person von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird oder den Anspruch auf Mitgliedschaft gemäß dieser Satzung verliert,
  - 9.1.3. die als Mitglied oder Wirtschaftspartner eingetragene juristische Einheit oder Person dem Sekretär unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich den Austritt mitteilt,
  - 9.1.4. der Sekretär die als Mitglied bzw. Wirtschaftspartner eingetragene juristische Einheit oder Person aufgrund nicht fristgerecht geleisteter durch den Rat gebilligter Mitgliedsbeiträge aus dem Mitglieds- oder Wirtschaftspartnerverzeichnis entfernt.
- 9.2. Ein Mitglied oder Wirtschaftspartner kann vom Verband durch eine Resolution ausgeschlossen werden, die auf einer Ratsversammlung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschlossen werden kann. Es gilt folgende Verfahrensweise.
  - 9.2.1. Jedes Mitglied kann beim Sekretär Beschwerde gegen ein anderes Mitglied oder einen Wirtschaftspartner einlegen, wenn diese scheinbar gegen die Interessen des Verbands gehandelt haben.

- 9.2.2. Liegt eine Beschwerde vor, kann der Rat die Beschwerde prüfen, nachdem angemessene Schritte unternommen wurden, um die Darstellung der betroffenen Mitglieder oder Wirtschaftspartner zu hören, um daraufhin entweder
  - 9.2.2.1. die Beschwerde zu verwerfen und keine weiteren Schritte zu unternehmen,
  - 9.2.2.2. die Rechte des betroffenen Mitglieds, Mitgliederversammlungen beizuwohnen und gemäß dieser Satzung an Wahlen teilzunehmen für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten auszusetzen oder die Rechte des betroffenen Wirtschaftspartners auszusetzen
  - 9.2.2.3. oder auf der nächsten Ratsversammlung eine Resolution zum Ausschluss des Mitglieds oder des Wirtschaftspartners einzuleiten.
- 9.2.3. Um auf einer Ratsversammlung eine Resolution zum Ausschluss eines Mitglieds oder Wirtschaftspartners einzuleiten, muss dem betroffenen Mitglied oder Wirtschaftspartner mindestens einen Monat vor der Versammlung der Inhalt der Beschwerde mitgeteilt werden, einschließlich einer Einladung zur Stellungnahme vor der Versammlung.
- 9.2.4. Auf der Versammlung prüft der Rat die Beschwerde sowie gegebenenfalls die Gegenargumente des betroffenen Mitglieds oder Wirtschaftspartners.
- 9.2.5. Bleibt das betroffene Mitglied oder der betroffene Wirtschaftspartner der Versammlung unbegründet fern, findet die Versammlung in seiner Abwesenheit statt.
- 9.3. Der Ausschluss einer Person von der Mitgliedschaft oder Wirtschaftspartnerschaft tritt mit der Verkündung der entsprechend angenommenen Resolution durch den Versammlungsvorsitzenden in Kraft.
- 9.4. Keine von der Mitgliedschaft oder Wirtschaftspartnerschaft ausgeschlossene Person kann ohne die Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Ratsversammlung wieder in den Verband aufgenommen werden.

## **10. Mitgliederversammlungen**

- 10.1. Der Verband hält jeweils innerhalb von neun Monaten nach Ende des fiskalischen Jahres eine Mitgliederhauptversammlung ab.
- 10.2. Zu den Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung gehören:
  - 10.2.1. Die Entgegennahme

- 10.2.1.1. des Gewinnberichts und der Jahresbilanz für das vergangene fiskalische Jahr.
    - 10.2.1.2. eines Berichts über die Tätigkeiten des Verbands im vergangenen Jahr.
    - 10.2.1.3. von Planungen für das laufende Jahr und die kommenden zwei Jahre.
  - 10.2.2. Die Ernennung
    - 10.2.2.1. von Wirtschaftsprüfern.
    - 10.2.2.2. von externen Auditoren für alle anderen Tätigkeiten des Verbands.
  - 10.2.3. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Wahlen und die Nominierung von Kandidaten für den Rat.
- 10.3. Außer der Mitgliederhauptversammlung werden alle anderen Mitgliederversammlungen als Sonderversammlungen bezeichnet und durch den Sekretär einberufen. Dies kann geschehen
  - 10.3.1. auf Anweisung des Rats,
  - 10.3.2. aufgrund einer von mindestens 20 Mitgliedern oder 10 % der Mitglieder (es gilt die höhere Anzahl) unterzeichneten (außer wo in dieser Satzung anders festgelegt), an den Sekretär adressierten und dem Hauptsitz des Verbands zugestellten schriftlichen Forderung. Die Forderung muss den Grund für die beantragte Einberufung der Versammlung enthalten. Sollte der Sekretär sich außerhalb Großbritanniens aufhalten oder ungewillt sein, eine Versammlung einzuberufen, kann auch jedes andere Ratsmitglied eine Mitgliederversammlung einberufen.
  - 10.3.3. Eine Sonderversammlung, die aufgrund einer Mitgliederforderung einberufen wurde, muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der Forderung abgehalten werden. Die Versammlung darf allein zu den in der Forderung und der Einberufungsbestätigung dargelegten Geschäften tagen.
- 10.4. Die Einberufungsbestätigung einer Mitgliederversammlung
  - 10.4.1. geht allen Mitgliedern zu,
  - 10.4.2. hängt gut sichtbar im Hauptsitz des Verbands aus,
  - 10.4.3. wird auf der Website des Verbands mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin bekanntgegeben. Die Bestätigung muss
  - 10.4.4. allen Mitgliedern des Rats, des Vorstands und den Wirtschaftsprüfern zugehen,



- 10.4.5. verdeutlichen, ob es sich um eine Jahreshaupt- oder Sondersammlung handelt,
- 10.4.6. Uhrzeit, Datum und Ort der Versammlung bekanntgeben,
- 10.4.7. die Themen der Versammlung aufführen.
- 10.5. Bevor eine Mitgliederversammlung handlungsfähig ist, muss ihre Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Sofern in dieser Satzung nicht anders definiert, besteht eine beschlussfähige Mehrheit aus einem Ratsmitglied und 20 Verbandsmitgliedern oder 10 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder, wobei die niedrigere Gesamtzahl gilt.
- 10.6. Es liegt in der Verantwortung des Rats, des Sammlungsvorsitzenden und des Sekretärs, dass auf jeder Mitgliederversammlung
  - 10.6.1. die zu entscheidenden Sachverhalte klar verdeutlicht werden,
  - 10.6.2. die Mitglieder ausreichend informiert werden, um eine rationale Debatte führen zu können,
  - 10.6.3. Experten entsprechender Fachgebiete eingeladen und gehört werden (sofern angebracht).
- 10.7. Den Sammlungsvorsitz jeder Mitgliederversammlung führt der Ratspräsident oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Präsident oder ein anderes durch die Ratsmitglieder bestimmtes Ratsmitglied.
- 10.8. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach festgelegtem Sammlungsbeginn keine beschlussfähige Mehrheit festgestellt werden kann, vertagt sich die Sammlung um genau eine Woche am selben Ort oder auf einen durch den Rat bestimmten Ort und Zeitpunkt. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach festgelegtem Sammlungsbeginn der vertagten Sammlung keine beschlussfähige Mehrheit festgestellt werden kann, gilt die Anzahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig.
- 10.9. Gemäß dieser Satzung und geltender Gesetze wird für eine auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebrachte Resolution per Handzeichen gestimmt, außer in Fällen, in denen eine geheime Wahl erforderlich oder angeordnet ist.
- 10.10. Der Rat kann für eine bestimmte Sammlung oder Sammlungen oder zu anderen Anlässen Vorkehrungen für Briefwahlen oder elektronische Wahlen treffen. Jede auf diese Weisen abgegebene Stimme gilt gleichberechtigt zu einer persönlich auf der Sammlung abgegebenen Stimme.
- 10.11. Bei einer Abstimmung per Handzeichen oder einem geheimen Wahlverfahren (einschließlich in Fällen postalischer oder elektronischer Wahl) erhält jedes Mitglied eine Stimme. Im Falle einer Stimmengleichheit, verfügt der Sammlungsvorsitzende über eine Zweitstimme und es entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 10.12. Es sei denn eine geheime Wahl ist erforderlich, wird das Ergebnis jeder Abstimmung durch den Vorsitzenden verkündet und in das Protokollbuch eingetragen. Das Protokollbuch dient als endgültiger Nachweis des Abstimmungsergebnisses.
- 10.13. Eine geheime Wahl kann entweder vor oder sofort nach einer Abstimmung per Handzeichen durch mindestens zehn Prozent der anwesenden Versammlungsmitglieder vom Vorsitzenden angeordnet werden.
- 10.14. Sofern in dieser Satzung oder einem geltenden Gesetz nicht anders gefordert, werden alle Resolutionen durch eine einfache Stimmenmehrheit beschlossen.

## **11. Rat**

### **Zusammensetzung**

- 11.1. Der Rat besteht aus nicht weniger als fünfzehn Ratsmitgliedern, einschließlich gewählter und kooptierter Ratsmitglieder.
- 11.2. Gewählte Ratsmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern nach einem durch den Rat festgelegten Wahlverfahren gewählt, was die Wahl durch Mitgliederkategorien einschließen kann. Wahlberechtigt sind Personen, die von Mitgliedern im Sinne dieser Satzung zu ihrem Vertreter ernannt wurden.
- 11.3. Kooptieren kann der Rat
  - 11.3.1. von Zeit zu Zeit den Vorsitzenden jedes Ausschusses, der durch den Verband gegründet wurde,
  - 11.3.2. bis zu zwei zusätzliche Ratsmitglieder (die keine Verbandsmitglieder sein müssen).In beiden Fällen jeweils in Übereinstimmung mit der Ratsmitgliedschaftspolitik.
- 11.4. Den Bestimmungen dieser Regelung unterliegend, folgt die Zusammensetzung des Rats einer Ratsmitgliedschaftspolitik, die vom Rat ausgearbeitet und umgesetzt wird. Zweck der Ratsmitgliedschaftspolitik ist es, sicherzustellen, dass
  - 11.4.1. der Rat über die Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um effektiv tätig sein zu können,
  - 11.4.2. die Interessen der unterschiedlichen Mitgliederkategorien innerhalb des Verbands ausreichend und angemessen vertreten sind,
  - 11.4.3. der Umfang der Vertretung im Rat ein angemessenes Gleichgewicht hinsichtlich der berechtigten Interessen an den Tätigkeiten des Verbands widerspiegelt.

- 11.5. Kein Mitglied darf
- 11.5.1. mehr als zwei Stellvertreter in den Rat entsenden,
  - 11.5.2. Stellvertreter im Vorsitz von mehr als zwei Ausschüssen des Verbands stellen.
- 11.6. Ratsmitglieder (im Gegensatz zu kooptierten Mitgliedern) werden für jeweils zwei Jahre in den Rat berufen (die Amtszeit endet mit der zweiten Jahreshauptversammlung nach Amtsantritt). Kooptierte Ratsmitglieder werden für ein Jahr in den Rat berufen und können daraufhin wie in dieser Satzung festgelegt erneut kooptiert werden. Der Rat kann die Anzahl der möglichen aufeinanderfolgenden Amtszeiten einer Person begrenzen.
- 11.7. Ratsmitglieder werden für ihre Tätigkeit im Rat des Verbands nicht vergütet und haben keinen Anspruch auf die Erstattung von Kosten, die ihnen durch die Ausübung ihrer Pflichten als Ratsmitglied entstehen.
- 11.8. Von der Ratsmitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die
- 11.8.1. unter 18 Jahren alt sind,
  - 11.8.2. die Einverständniserklärung hinsichtlich der Verhaltensregeln für Ratsmitglieder nicht unterzeichnen,
  - 11.8.3. die nach unten stehenden Bestimmungen aus dem Rat entfernt wurden,
  - 11.8.4. sich durch Gerichtsbeschluss in einem Konkursverfahren befinden oder mit ihren Gläubigern einen Vergleich abgeschlossen haben und deren Verbindlichkeiten nicht erfüllt sind,
  - 11.8.5. nach dem Company Directors Disqualification Act zu einer Sperre verurteilt wurden,
  - 11.8.6. die straffällig geworden sind und deren Verurteilung nicht nach dem Rehabilitation of Offenders Act 1974 als abgegolten eingestuft ist,
  - 11.8.7. eine oder mehrere der vom Rat aufgestellten Regeln für die Durchführung von Wahlen nicht einhalten
- sowie alle Personen, die entsprechend dieser Satzung nicht mehr qualifiziert sind und damit sofort aus dem Rat ausscheiden. Sollte eine betroffene Person durch eine Mitgliedsorganisation des Verbands ernannt worden sein, ist diese Mitgliedsorganisation berechtigt, eine Ersatzperson zu ernennen.
- 11.9. Ein Ratsmitglied kann per Beschluss aus dem Rat entfernt werden, wobei der Beschluss von mindestens drei Vierteln der auf einer Versammlung anwesenden verbleibenden Ratsmitglieder angenommen werden muss, mit der Begründung, dass

- 11.9.1. das Ratsmitglied schwerwiegend gegen die Verhaltensregeln verstoßen hat,
  - 11.9.2. das Ratsmitglied entgegen der Interessen des Verbands gehandelt hat,
  - 11.9.3. der Rat die Ratsmitgliedschaft der betroffenen Person nicht länger als im Interesse des Verbands betrachtet.
- 11.10. Kann ein Ratsmitglied nicht an einer Ratsversammlung teilnehmen, kann ein Stellvertreter entsandt werden.
- 11.11. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann das betroffene Mitglied einen Nachfolger benennen, der seinen Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

### **Ratsversammlungen**

- 11.12. Aus den amtierenden Ratsmitgliedern ernennt der Rat den Verbandspräsidenten, seinen Stellvertreter sowie einen Vizepräsidenten.
- 11.13. Der Rat versammelt sich mindestens zweimal pro Kalenderjahr, wobei Ort und Zeitpunkt der Versammlung vom Rat frei festgelegt werden können. Alle Ratsmitglieder und der Geschäftsführer müssen mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich durch den Sekretär über den Ort und Zeitpunkt jeder Ratsversammlung informiert werden. Eine Ratsversammlung kann auch kurzfristiger einberufen werden, wenn alle teilnahme- und wahlberechtigten Ratsmitglieder zustimmen.
- 11.14. 50 % der Ratsmitglieder bilden eine beschlussfähige Mehrheit.
- 11.15. Vorsitzender einer Ratsversammlung ist der Ratspräsident. In seiner Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter, der Vizepräsident oder ein anderes Ratsmitglied den Vorsitz.
- 11.16. Außer aufgrund von Umständen, die sich außerhalb seiner Kontrolle befinden, nimmt der Geschäftsführer an jeder Ratsversammlung teil. Ausgenommen sind Ratsversammlungen, die die Arbeitsleistung oder die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Geschäftsführers zum Gegenstand haben.
- 11.17. Ratsversammlungen können entweder durch den Sekretär einberufen werden oder anhand einer schriftlichen Mitteilung, die den Grund für die Versammlung darlegt und dem Sekretär vom Ratsvorsitzenden oder von mindestens vier Ratsmitgliedern überreicht wird. Alle Ratsmitglieder werden vom Sekretär so schnell wie möglich über eine solche Mitteilung informiert. Die Ratsversammlung findet an einem durch den Sekretär festgelegten Ort statt, mindestens 14 Tage und höchstens 28 Tage nach Eingang der Mitteilung.
- 11.18. Der Rat kann entscheiden, dass Ratsmitglieder per Telefon, Video- oder Computerverbindung an Ratsversammlungen teilnehmen. Teilnahme auf diese Weise gilt als Anwesenheit.

- 11.19. Der Rat kann zu jedem Thema Fachberater ernennen und diese Fachberater als Redner zu Ratsversammlungen einladen. Fachberater sind nicht stimmberechtigt.
- 11.20. Nachfolgenden Bestimmungen unterliegend, werden auf einer Ratsversammlung auftretende Fragen durch Stimmenmehrheit entschieden. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Stimmengleichheit verfügt der Ratsversammlungsvorsitzende über eine Zweitstimme und es entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.21. Eine schriftliche, von allen Ratsmitgliedern unterzeichnete Resolution hat die gleiche Wirkung wie eine auf der Ratsversammlung verabschiedete Resolution und kann aus mehreren identischen Kopien eines Dokuments bestehen, das jeweils von einem oder mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet wurde.
- 11.22. Der Rat ist berechtigt, auch außerhalb der Ratsversammlungen Anträge auf Ratsmitgliedschaft zu genehmigen.
- 11.23. Jedes Ratsmitglied mit einem materiellen Interesse an einer wie unten definierten Angelegenheit muss dieses Interesse gegenüber dem Rat offenlegen und
- 11.23.1. darf jeder Debatte zu der Angelegenheit beiwohnen, es sein denn die Mehrheit der Ratsmitglieder lehnt die Anwesenheit des Mitglieds ab,
- 11.23.2. darf in der Angelegenheit keine Stimme abgeben. (Sollte aufgrund von Unachtsamkeit dennoch eine Stimme durch das betroffene Ratsmitglied abgegeben worden sein, ist diese Stimme ungültig).
- 11.24. Jedes Ratsmitglied, das die oben dargelegte Offenlegungspflicht materieller Interessen verletzt, verliert seinen Sitz im Rat, wenn die restlichen Ratsmitglieder diesem Schritt mehrheitlich zustimmen. Wenn die betroffene Person durch eine juristische Einheit in den Rat entsandt wurde, ist die entsprechende juristische Einheit berechtigt, einen Nachfolger zu ernennen.
- 11.25. Als materielles Interesse an einer Angelegenheit gilt jedes Interesse eines Ratsmitglieds (oder der juristischen Einheit, die das Mitglied entsandt hat), dessen Ehepartners oder dessen Partners in einem Unternehmen, die mit der Angelegenheit zu tun haben oder wahrscheinlich zu tun haben. Ausnahmen, die nicht als materielles Interesse gelten, sind:
- 11.25.1. Der Besitz von Aktienanteilen unter 2 % aller emittierten Aktien eines Unternehmens, dessen Aktien an einer Börse notiert sind.
- 11.25.2. Interessen an einer Angelegenheit, die alle Mitglieder einer bestimmten Kategorie gleichermaßen betrifft.

## **Ausschüsse**

- 11.26. Mit Ausnahme der gemäß dieser Satzung zulässigen Fälle darf der Rat keine seiner Rollen und Aufgaben delegieren, kann aber zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Ausschuss oder Ausschüsse bilden.

## **12. Vorstand**

### **Zusammensetzung**

- 12.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- 12.1.1. dem Geschäftsführer,
  - 12.1.2. dem Präsidenten, der Vorstandsvorsitzender ist,
  - 12.1.3. und weiteren Personen,
    - 12.1.3.1. die gemäß des durch den Rat beschlossenen Verfahrens unter Paragraf 6.3.2 ernannt wurden und
    - 12.1.3.2. deren Ernennung durch die Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zugestimmt worden ist.
- 12.2. Von der Vorstandsmitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die
- 12.2.1. sich durch Gerichtsbeschluss in einem Konkursverfahren befinden oder mit ihren Gläubigern einen Vergleich abgeschlossen haben und deren Verbindlichkeiten nicht erfüllt sind,
  - 12.2.2. nach dem Company Directors Disqualification Act 1986 zu einer Sperre verurteilt wurden,
  - 12.2.3. die straffällig geworden sind und deren Verurteilung nicht nach dem Rehabilitation of Offenders Act 1974 als abgegolten eingestuft ist.
- 12.3. Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit im Vorstand nicht vergütet, haben jedoch Anspruch auf die Erstattung angemessener Kosten, die ihnen durch die Ausübung ihrer Pflichten entstehen.

### **Vorstandsversammlungen**

- 12.4. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeitpunkt der Vorstandsversammlungen. Sofern möglich, werden alle Vorstandsmitglieder sieben volle Tage im Voraus schriftlich durch den Sekretär über den Ort und Zeitpunkt jeder Vorstandsversammlung informiert. Eine schriftliche, von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Resolution hat dieselbe Gültigkeit wie eine Resolution, die auf einer ordentlichen Vorstandsversammlung beschlossen worden ist und kann aus mehreren identischen Dokumenten bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wurden.
- 12.5. 50 % der Vorstandsmitglieder (einschließlich des Geschäftsführers und anderer durch den Geschäftsführer ernannten Vorstandsmitglieder) bilden

eine beschlussfähige Mehrheit. Sofern neben dem Geschäftsführer keine Vorstandsmitglieder anwesend sind, nimmt der Geschäftsführer unter Einhaltung unten stehender Offenlegungspflicht materieller Interessen die Befugnisse und Pflichten des Vorstands gemäß dieser Satzung wahr.

- 12.6. Vorstandsmitglieder müssen gegenüber dem Rat etwaige materielle Interessen offenlegen, die ihrerseits, seitens der entsendenden juristischen Einheit, ihres Ehepartners oder Partners in allen Wirtschaftsunternehmen (ob eingetragene Gesellschaft oder Einzelfirma) bestehen,
  - 12.6.1. die Geschäfte betreiben, die sich mit denen des Verbands decken oder
  - 12.6.2. die eine Vertragsverbindung mit dem Verband eingegangen sind.
- 12.7. Jedes Vorstandsmitglied mit einem materiellen Interesse an einer wie unten definierten Angelegenheit, muss dieses Interesse gegenüber dem Vorstand offenlegen und
  - 12.7.1. darf jeder Debatte zu der Angelegenheit beiwohnen, es sein denn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder lehnt die Anwesenheit des Mitglieds ab,
  - 12.7.2. darf in der Angelegenheit keine Stimme abgeben. (Sollte aufgrund von Unachtsamkeit dennoch eine Stimme durch das betroffene Vorstandsmitglied abgegeben worden sein, ist diese Stimme ungültig).
- 12.8. Jedes Vorstandsmitglied, das die oben dargelegte Offenlegungspflicht materieller Interessen verletzt, verliert seinen Sitz im Vorstand, wenn die restlichen Vorstandsmitglieder diesem Schritt mehrheitlich zustimmen.
- 12.9. Als materielles Interesse an einer Angelegenheit gilt jedes Interesse eines Vorstandsmitglieds (oder der juristischen Einheit, die das Mitglied entsandt hat), dessen Ehepartners oder dessen Partners in einem Unternehmen, die mit der Angelegenheit zu tun haben oder wahrscheinlich zu tun haben. Ausnahmen, die nicht als materielles Interesse gelten, sind:
  - 12.9.1. Der Besitz von Aktienanteilen unter 2 % aller emittierten Aktien eines Unternehmens, das an einer Börse notiert ist.
  - 12.9.2. Interessen an einer Angelegenheit, die alle Mitglieder einer bestimmten Kategorie gleichermaßen betrifft.

### **13. Wirtschaftsprüfung**

- 13.1. Der Rat bestellt für jedes Geschäftsjahr:
  - 13.1.1. Einen Gewinnbericht oder Berichte zu den Geschäftstätigkeiten des Verbands sowie aller Tochterunternehmen oder -gesellschaften für das entsprechende Jahr, die ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einnahmen und Ausgaben des Verbands sowie aller Tochterunternehmen oder -gesellschaften für das entsprechende Jahr vermitteln.

- 13.1.2. Eine Jahresbilanz, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Tätigkeiten des Verbands sowie dessen Tochterunternehmen oder -gesellschaften für das entsprechende Jahr vermittelt.
- 13.2. Der Rat legt jeder Jahresversammlung einen Gewinnbericht und eine Jahresbilanz vor, die durch den Wirtschaftsprüfer gebührend geprüft und unterzeichnet wurden und einen Bericht des Wirtschaftsprüfers einschließen sowie einen vom Vorsitz der Ratsversammlung unterzeichneten Bericht des Rates über den Stand der Tätigkeiten des Verbands und aller Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften.
- 13.3. Der Rat hat keine Befugnis, eine Jahresbilanz zu veröffentlichen, die nicht zuvor durch den Wirtschaftsprüfer auditiert wurde und keinen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu den Einnahmen und Ausgaben oder zum Stand der Tätigkeiten des Verbands enthält (je nachdem, welcher Fall zutrifft). Gewinnberichte und Jahresbilanzen müssen zur Veröffentlichung vom Geschäftsführer und stellvertretend für den Rat von zwei Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.
- 13.4. Die Konten des Verbands und eine Jahresbilanz müssen für jedes fiskalische Jahr von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer auditiert werden. Gemäß dieser Satzung gilt als „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ eine Person, die unter Absatz 7 des Friendly and Industrial and Provident Societies Act 1968 als Wirtschaftsprüfer zugelassen ist.
- 13.5. Gemäß Absatz 9 des Friendly and Industrial and Provident Societies Act 1968 informiert der Wirtschaftsprüfer den Verband über die auditierten Konten sowie über den Gewinnbericht und den Bilanzbericht des entsprechenden Jahres.
- 13.6. Sofern in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, erfolgt die Ernennung eines Wirtschaftsprüfers durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Verbands. Ausnahmen sind:
  - 13.6.1. Die Ersternennung eines Wirtschaftsprüfers muss innerhalb von drei Monaten nach Registrierung des Verbands stattfinden und erfolgt durch den Rat, wenn innerhalb dieser Frist keine Mitgliederversammlung des Verbands stattfindet.
  - 13.6.2. Der Rat ist befugt, einen Wirtschaftsprüfer zu ernennen, um eine im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen des Verbands freigewordene Stelle zu besetzen.

## **14. Wirtschaftlichkeitsprüfung**

- 14.1. Der Rat ist befugt, externe Prüfer zu ernennen, um die Wirtschaftlichkeit des Verbands zu prüfen und einen entsprechenden Bericht zu veröffentlichen. Diese Prüfer werden durch die Mitglieder ernannt.



## **15. Jahresmeldung**

- 15.1. Der Verband nimmt die gesetzlich erforderlichen Jahresmeldungen an die Finanzaufsichtsbehörde vor.
- 15.2. Der Verband stellt jedem Mitglied auf Anfrage kostenfrei eine Kopie der jüngsten Jahresmeldung einschließlich aller relevanten Zusatzdokumente zur Verfügung.

## **16. Satzungsänderungen**

- 16.1. Sofern in dieser Satzung nicht anders festgehalten, kann jede Regelung geändert oder widerrufen werden oder neue Regelungen per Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss der auf einer Mitgliederversammlung wählenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Satzungsregeln werden erst nach Meldung an die Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gültig.
- 16.2. Paragraphen 2 und 17 sowie dieser Paragraf können nur per Sonderbeschluss geändert werden, wie in Absatz 52 des Gesetzes beschrieben.

## **17. Auflösung**

- 17.1. Ein ordnungsgemäß bestellter Konkurs- oder Vermögensverwalter für das Verbandsvermögen oder Teile des Verbandsvermögens kann, sofern erforderlich, im Rahmen seiner Tätigkeit die Befugnisse des Rats oder des Vorstands übernehmen.
- 17.2. Der Verband kann nach Zustimmung und mit Unterzeichnung einer Auflösungsurkunde durch drei Viertel seiner Mitglieder oder durch den gesetzlich vorgesehenen Abwicklungsprozess aufgelöst werden. Die beschlussfähige Mehrheit jeder Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Entscheidung über eine Abwicklung des Verbands einberufen wird, besteht aus drei Vierteln aller Mitglieder.
- 17.3. Bei Abwicklung oder Auflösung des Verbands und nach Begleichung aller ausstehenden Schulden und Verbindlichkeiten, werden die verbleibenden Vermögenswerte unter den Mitgliedern aufgeteilt, einschließlich ehemaliger, noch existenter Mitglieder, die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum der Einstellung der Verbandstätigkeiten ihre Mitgliedschaft beendet haben. Dabei entscheidet der Vorstand über die Höhe der Ansprüche dieser ehemaligen Mitglieder auf Anteile der verbleibenden Vermögenswerte, nach Maßgabe der durch diese Mitglieder geleisteten Beiträge.

## **18. Haftungsfreistellung**

- 18.1. Rats- und Vorstandsmitglieder sowie der Sekretär, die ehrlich, redlich und nach bestem Wissen und Gewissen handeln, haften nicht mit ihrem Privatvermögen für zivilrechtliche Folgen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung oder vermeintlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Derart entstehende Kosten trägt der Verband. Der Verband ist befugt, zum eigenen Schutz sowie zum Schutz des Rates, des Vorstands und des Sekretärs entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

## **19. Verwaltungsvorschriften**

- 19.1. Alle nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Handlungen und Entscheidungen des Rates oder des Vorstands sind gültig. Auch wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die Ernennung eines Rats- oder Vorstandsmitglieds fehlerhaft war oder ein Rats- oder Vorstandsmitglied ausgeschlossen wurde, bleiben alle Handlungen und Entscheidungen gültig.
- 19.2. Es ist auf jeder Mitgliederversammlung, jeder Ratsversammlung, in jedem durch den Rat gegründeten Ausschuss und auf Vorstandsversammlungen Protokoll zu führen. Protokolle der Versammlungen werden auf der nachfolgenden Versammlung verlesen und vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet. Das unterzeichnete Protokoll gilt als Nachweis des Versammlungsablaufs. Protokolle der Mitglieder- und Ratsversammlungen (mit Ausnahme vertraulicher Angelegenheiten) werden auf der Website des Verbands veröffentlicht.
- 19.3. Der eingetragene Verbandssitz ist: 1 Moss End Business Village, Crooklands, LA7 7NU oder eine andere durch den Rat festgelegte Adresse.
- 19.4. Am eingetragenen Sitz des Verbands liegen vor:
- 19.4.1. Ein vom Sekretär geführtes Mitgliederverzeichnis, das folgende Angaben enthält:
- 19.4.1.1. Namen und Adressen der Mitglieder,
- 19.4.1.2. Einzelheiten der Beteiligungen jedes Mitglieds und der für die Beteiligung gezahlten oder als gezahlt betrachteten Summe,
- 19.4.1.3. eine Aufstellung weiteren Eigentums innerhalb des Verbands, ob in Form von Darlehen oder Anleihen eines Mitglieds,
- 19.4.1.4. das Datum, an dem jedes Mitglied in das Mitgliederverzeichnis eingetragen wurde bzw. das Datum, an dem ein Mitglied aus dem Verband ausgetreten ist,

- 19.4.2. ein Duplikat des Mitgliederverzeichnisses mit den Namen und Adressen der Mitglieder,
  - 19.4.3. ein Verzeichnis der Namen und Adressen der Ratsmitglieder mit Angabe des Datums ihres jeweiligen Amtsantritts,
  - 19.4.4. ein Verzeichnis der Inhaber von Anleihen, dem der Sekretär nach Anweisung des Rats Einzelheiten zufügt und in dem er alle Anleihe-Übertragungen festhält,
  - 19.4.5. ein Verzeichnis, in das der Sekretär auf Anweisung des Rats Einzelheiten aller Hypotheken und Grund- und Gebäudesteuern des Verbands einträgt.
- 19.5. Den Bestimmungen des Data Protection Act 1998 entsprechend, können die vom Verband geführten Verzeichnisse in elektronischer Form aufbewahrt werden.
- 19.6. In Ermangelung eines gegenteiligen Beweises, gilt der Eintrag bzw. Nicht-Eintrag einer Person im Mitgliederverzeichnis des Verbands als endgültiger Nachweis der Mitgliedschaft bzw. Nicht-Mitgliedschaft einer Person im Verband.
- 19.7. Der Verband führt entsprechend Kapitel 1 und 2 des Friendly and Industrial and Provident Societies Act 1968 Rechnungsbücher über seine Geschäfte sowie seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
- 19.8. Mitglieder haben Einsicht in:
- 19.8.1. ihr eigenes Konto,
  - 19.8.2. das Duplikat des Mitgliederverzeichnisses.
- Die Einsicht kann zu jeder angemessenen Zeit am registrierten Verbandssitz erfolgen.
- 19.9. Auf Anfrage stellt der Sekretär jeder Person eine kostenpflichtige Kopie dieser Satzung zu. Die Höhe der Gebühr wird vom Rat festgelegt und übersteigt nicht den gesetzlichen Maximalbetrag.
- 19.10. Eine Mitteilung zur Änderung der Anschrift des eingetragenen Verbandssitzes wird der Finanzaufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Änderung auf offiziellem Weg vom Sekretär übermittelt.
- 19.11. Alle nach dieser Satzung erforderlichen Mitteilungen ergehen in schriftlicher oder elektronischer Form an eine Anschrift, die zu diesem Zwecke bekanntgemacht wird. Als „Anschrift“ gilt hinsichtlich elektronischer Kommunikation jede Ziffer oder Adresse, die zum Zwecke derartiger Kommunikation genutzt wird.
- 19.12. Der Nachweis ordnungsgemäßer Adressierung, Frankierung und Versendung des eine Mitteilung enthaltenden Umschlags gilt als Beweis, dass die Mitteilung erfolgt ist. Eine Mitteilung gilt 48 Stunden nach ihrem postalischen bzw. elektronischen Versand als erfolgt.

- 19.13. Der eingetragene Name des Verbands ist am Eingang des eingetragenen Geschäftssitzes angebracht sowie entsprechend bei allen anderen Büros oder Geschäftssitzen des Verbands. Der eingetragene Name des Verbands muss ebenfalls gut lesbar hervorgehen bei allen
- 19.13.1. Geschäftsbriefen, Mitteilungen, Anzeigen und anderen offiziellen Veröffentlichungen,
- 19.13.2. Wechseln, Schuldscheinen, Bestätigungen, Schecks und Geld- oder Warenanweisungen, die offensichtlich vom Verband oder im Namen des Verbands unterzeichnet wurden,
- 19.13.3. Rechnungen, Belegen und Kreditbriefen des Verbands.
- 19.14. Der Verband ist eingetragen nach dem britischen Industrial and Provident Societies Acts 1965. Jeder Verweis auf dieses Gesetz gilt für die jeweils aktuelle Fassung des Gesetzes.

## **20. Streitfälle**

- 20.1. Jeder ungeklärte Streitfall, der infolge dieser Satzung zwischen dem Verband und
- 20.1.1. einem Mitglied,
- 20.1.2. einem ehemaligen Mitglied, das innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Streitfalls aus dem Verband ausgeschieden ist,
- 20.1.3. einer Person, die Ansprüche durch ein bestehendes oder ehemaliges Mitglied geltend macht,
- 20.1.4. einer Person, die nach der Satzung des Verbands Klage erhebt,
- 20.1.5. einem Amtsträger des Verbands
- entsteht, wird einer zwischen den Parteien vereinbarten Schiedsinstanz unterbreitet oder bei keiner vorliegenden Vereinbarung einer Schiedsinstanz unterbreitet, die durch die Wirtschaftsprüfer des Verbands bestimmt wird. Die Entscheidung der Schiedsinstanz ist bindend und endgültig.
- 20.2. Eine Klage erhebende Person hinterlegt, falls erforderlich, beim Verband eine durch den Rat festzulegende, angemessene Summe (maximal £200). Die Schlichtungsinstanz entscheidet, wer die Kosten für die Schlichtung trägt und was mit der Hinterlegungssumme geschieht.

## **SPRACHE**

- 20.3. Englisch ist Arbeitssprache des Verbands. Insbesondere
- 20.3.1. alle Vorstands-, Rats- und Mitgliederversammlungen werden in englischer Sprache abgehalten,

20.3.2. alle Ausschussvorsitzenden berichten dem Rat in englischer Sprache,

20.3.3. alle Versammlungsprotokolle werden in englischer Sprache verfasst.

## **21. ÜBERGANGSZEITPLAN**

21.1. Die ersten Mitglieder sind Mitglieder der ehemaligen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmensnummer 2995753 („die ehemalige Gesellschaft“).

21.2. Die ersten Ratsmitglieder sind jene Ratsmitglieder der ehemaligen Gesellschaft und sind berechtigt, ihre Amtszeit zu Ende zu bringen.

21.3. Die ersten Vorstandsmitglieder sind jene Vorstandsmitglieder der ehemaligen Gesellschaft und sind berechtigt, ihre Amtszeit zu Ende zu bringen.

21.4. Der erste Geschäftsführer und Sekretär sind jene Personen, die diese Positionen in der ehemaligen Gesellschaft innehatten.